

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schollbrunn



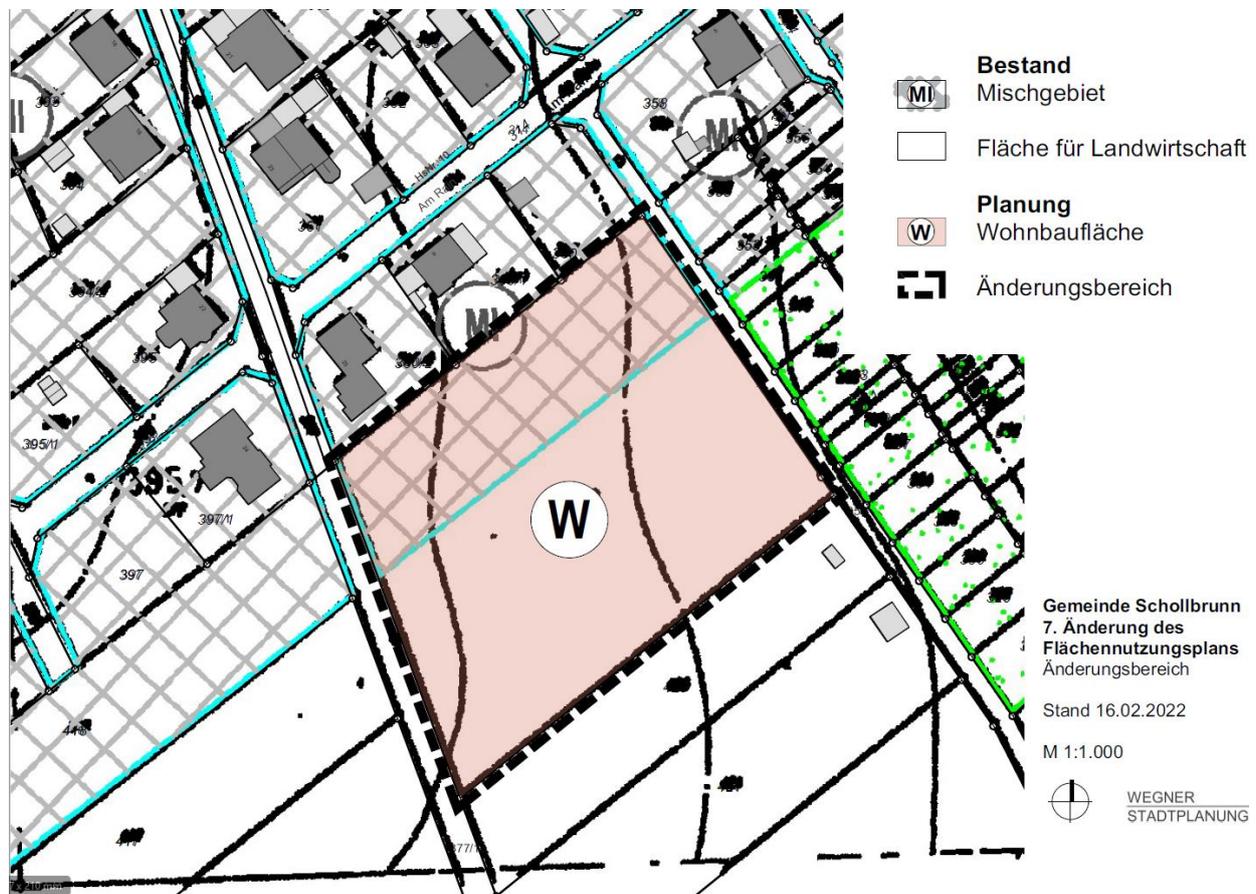
Nr.: 14/2022

12.08.2022

Bekanntmachung über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schollbrunn. Frühzei- tige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schollbrunn hat in der Sitzung vom 18.05.2022 den Vorentwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schollbrunn gebilligt.

Der Vorentwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung für das Flurstück 419 und die Begründung liegen in der Fassung vom 18.05.2022 **in der Zeit vom 22.08.2022 – 30.09.2022** bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr) öffentlich aus.



Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.schollbrunn.de/rathaus-buergerservice/auslegung/flaechennutzungsplan/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

GEMEINDE SCHOLLBRUNN

gez.



Kohlroß
Erste Bürgermeisterin

Angeschlagen am:
16.08.2022

Abzunehmen am:
01.10.2022

Abgenommen am: _____